

1. Bewilligungsinhaberin

Celestine Wiget
Tulpenstrasse 9
4563 Gerlafingen

Gewerbmässiger Umgang mit Tieren

Bewilligung Nr. GU_b_027_24

SO-010611

23. Oktober 2024/spn/25436

2. Gesetzliche Grundlagen

Diese Bewilligung wird gestützt auf Art. 7 Abs. 1 des eidgenössischen Tierschutzgesetzes (TSchG; SR 455) vom 16. Dezember 2005 und Art. 101 Bst. b, Art. 101a, Art. 101b Abs. 2 und 3, Art. 102 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Art. 197 sowie Art. 70 bis 73, 77, 78 und 152 Abs. 2 Bst. b der eidgenössischen Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1) vom 23. April 2008, § 3 Abs. 1 und § 4 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden (BGS 614.71) vom 7. November 2006 i.V.m. § 3 der kantonalen Verordnung zum Gesetz über das Halten von Hunden (BGS 614.72) vom 6. März 2007 befristet ausgestellt sowie nach § 3 und § 114 Bst. a des kantonalen Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) vom 8. März 2016 Celestine Wiget in Rechnung gestellt.

3. Art und Umfang der Tierbetreuung

Gewerbmässige Tages- und Ferienbetreuung / Spazierdienst für maximal 19 Hunde extern am Wohndomizil der Tierhalter/-innen.

4. Spezifische Anforderungen an die externe Betreuung von Hunden

Die Vorgaben der Tierschutzverordnung müssen erfüllt sein hinsichtlich:

- Der Sozialkontakte, des Auslaufs, der Beschäftigung, der Fütterung, der Hygiene, des Allgemein- und Pflegezustands, des Handlings, des schonenden Transports und der Sicherheit.

5. Personelle Anforderungen an Aus- und Fortbildung

Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA) für Betreuungspersonal von höchstens 19 Tieren.

- Die für die Tierbetreuung verantwortliche Person ist Celestine Wiget.

6. Anforderungen an Dokumentation

- Schriftliche Aufzeichnung der betreuten Tiere mit entsprechendem Signalement (Tiername, Tierart, Chipnummer, Eigentümerangaben) sowie der Betreuungsdaten;
- Die Dokumentation ist 3 Jahre aufzubewahren und dem Veterinärdienst auf Verlangen vorzuweisen.

7. Hinweise und Auflagen

- Das Gesuch vom 28. August 2024 ist integraler Bestandteil der Bewilligung;
- Die Bewilligung gilt nur für die gewerbmässige externe Betreuung von Hunden am Wohndomizil der Tierhalter/-innen bzw. im Rahmen entsprechender Spaziergänge;
- Für Hunde, welche gemäss der kantonalen Hundegesetzgebung der Bewilligungspflicht unterstehen, gilt folgende Auflage: Die Hunde sind im Kanton Solothurn stets an der Leine und als Einzelhund auszuführen;
- Wesentliche Änderungen sind dem Veterinärdienst in folgenden Fällen im Voraus zu melden und gegebenenfalls ein neues Gesuch einzureichen bei:
 1. Erhöhung der Art und/oder des Umfangs bezüglich Ziffer 3;
 2. Änderungen der Verantwortlichkeiten oder des Personalbestands bezüglich Ziffer 5;
 3. Adress- und Namensänderung der Bewilligungsinhaberin.Der Veterinärdienst entscheidet nach Prüfung des Gesuchs, ob eine neue Bewilligung ausgestellt wird;
- Auflagen aufgrund geänderter gesetzlicher Vorschriften bleiben vorbehalten;